



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Andrea Mühle

GZ: (OB) 13.3

Datum: 23. FEB. 2021

— **Flagge zeigen für Tibet**
AF1141/21

Sehr geehrte Frau Mühle,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

— „...jedes Jahr am 10. März wird in vielen Kommunen und Landkreisen in Deutschland (und weltweit) die tibetische Flagge gehisst um an die blutige Niederschlagung des tibetischen Volksaufstands von 1959 durch die chinesische Armee zu erinnern und weltweit auf die immer noch herrschende Unterdrückung der tibetischen Bevölkerung aufmerksam zu machen.

Nähere Informationen dazu hier:

<https://www.tibet-initiative.de/mitmachen/kampagnen/flagge-zeigen-fuer-tibet/>

— In Sachsen haben letztes Jahr folgende Kommunen und Landkreise daran teilgenommen: Kreisstadt Radeberg, Kreisstadt Meissen, Kreisstadt Dippoldiswalde, Stadt Wehlen, Stadt Leipzig, Stadt Roßwein, Stadt Zwickau, Stadt Treuen, Stadt Meerane, Landkreis Vogtlandkreis, Stadt Wolkenstein, Gemeinde Börnichen/Erzgeb, Große Kreisstadt Marienberg, Stadt Pockau-Lengefeld, Gemeinde Grünhainichen, Große Kreisstadt Freiberg. In ganz Deutschland waren es knapp 430 Städte, Gemeinden und Kreise.

Dazu bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird sich die Stadt Dresden in diesem Jahr auch an der Aktion beteiligen?“

Ich gehe davon aus, dass Sie mit Ihrer Anfrage auf die Beflaggung des Neuen Rathauses Dresden abstellen. Nach unserem aktuellen Kenntnisstand gibt es keinen konkreten Antrag auf Beflaggung des Neuen Dresdner Rathauses mit der tibetanischen Flagge zum 10. März 2021. Daher gibt es auch keine Planungen in diese Richtung.

2. „Wenn nicht, warum, auf welcher Rechtsgrundlage nicht?“

Es gibt keine verwaltungsrechtliche Verpflichtung/Ermächtigungsgrundlage zur Beflaggung des Rathauses am 10. März. Die grundsätzlichen Beflaggungsregelungen für das Rathaus sind in der allgemeinen Dienstanweisung der Stadtverwaltung (ADA) niedergeschrieben. Darüberhinausgehende Beflaggungen/Trauerbeflaggungen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Freistaates Sachsen. Diese regelt u. a. den Umgang zur Beflaggung an (gesetzlichen) Feiertagen in Deutschland wie z. B. dem 27. Januar, 1. Mai, 9. Mai, 23. Mai, usw.

3. „Wenn nicht, was wäre notwendig (bspw. ein Beschluss des Stadtrates), um die Beflaggung zu ermöglichen?“

Rechtlich ist diese Frage insoweit problematisch, als dass der Landeshauptstadt Dresden die Zuständigkeit für eine Symbolpolitik in außenpolitischen Angelegenheiten fehlt. Darauf stellt sowohl das Grundgesetz als auch die Sächsische Verfassung ab.

Die Positionierung staatlicher Stellen im Streit über die Zugehörigkeit Tibets zur VR China ist gemäß Art 32 Abs. 1 GG allein dem Bund vorbehalten ("Pflege der auswärtigen Beziehungen zu anderen Staaten"), dies ergibt sich aus der ausschließlichen Regelungszuständigkeit des Bundes.

Gleichwohl steht es natürlich Ihrer Partei oder anderen Vereinen und privaten Initiativen frei, sich in dieser Thematik zu engagieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert